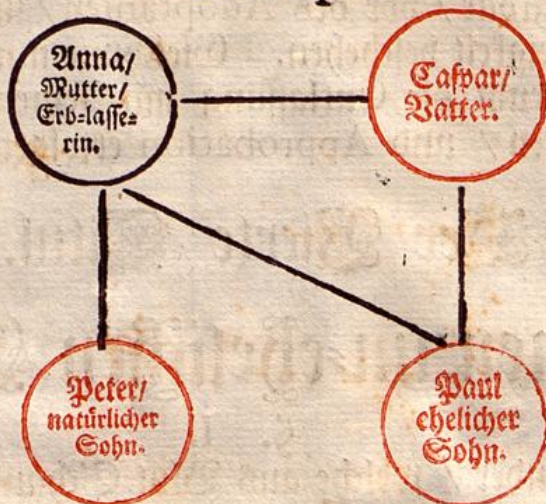


Exempel.



Allda erbet der Paul allein / und Kommet aus dem Mütterlichen Gut dem Peter allein die nohtwendige Unterhaltung zu gutem.

§. III.

Was bishero in diesem Titul von Unterhaltung der unehelichen Kindern geordnet / wollen Wir dahin verstanden haben / daß wann dieselbe Manns- oder Weibs-Personen ihren Stand durch Verehelichung / Klösterlichen Eingang / Gelübd und Profession, oder andere geziemende Weise verändern / oder zu Mitteln / sich selbst zu ernähren / gelangen / sodann ist die Unterhaltung aufgehbt.

Der Fünfte Titul.

Von denen Erbschaften in aufsteigender Lini.

§. I.

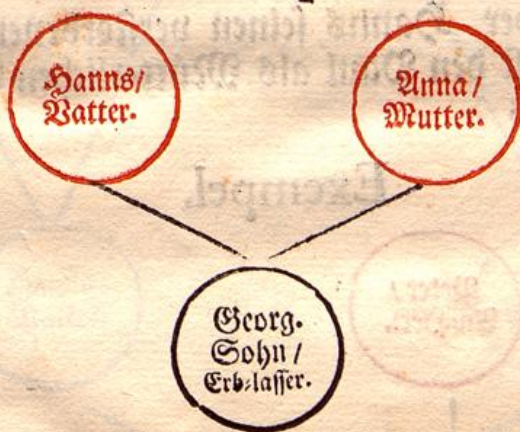
Szwolen bishero in diesem Unserm Erb- Herzogtum Desterreich unter der Enns in langwürigem Gebrauch gewesen / daß keine Erbschaft ausser Testaments oder letzten Willens von denen Kindern zuruck auf die Eltern gefallen; jedoch weilten Wir es der natürlichen Neigung / wie auch denen gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rech-

Rechten entgegen zu seyn befinden / so haben Wir solches aus Lands-Fürstlicher Macht / nach Vernehmung Unserer getreue-gehorsamsten Ständen hiemit allerdings aufgehelt. Setzen demnach / ordnen / und wollen / daß hinfüran die Erbschaften auch in aufsteigender Lini folgender Gestalten zugelassen seyn sollen.

§. I I.

Wann nemlich eine Adelige Person / so nicht des Herren- oder Ritter-Stands in diesem Land; ingleichen ein Burger / oder Gemeiner stirbt / und weder Ehe-leibliche Kinder / oder deren Kinds-Kinder / so lang die absteigende Lini wehret / noch auch in der Seiten-Lini Geschwisterte von beeden Ban- den verlast / so sollen seine überlebende Eltern Vatter / oder Mut- ter / wann nur eines lebt / allein / oder wann beide leben / zugleich erben.

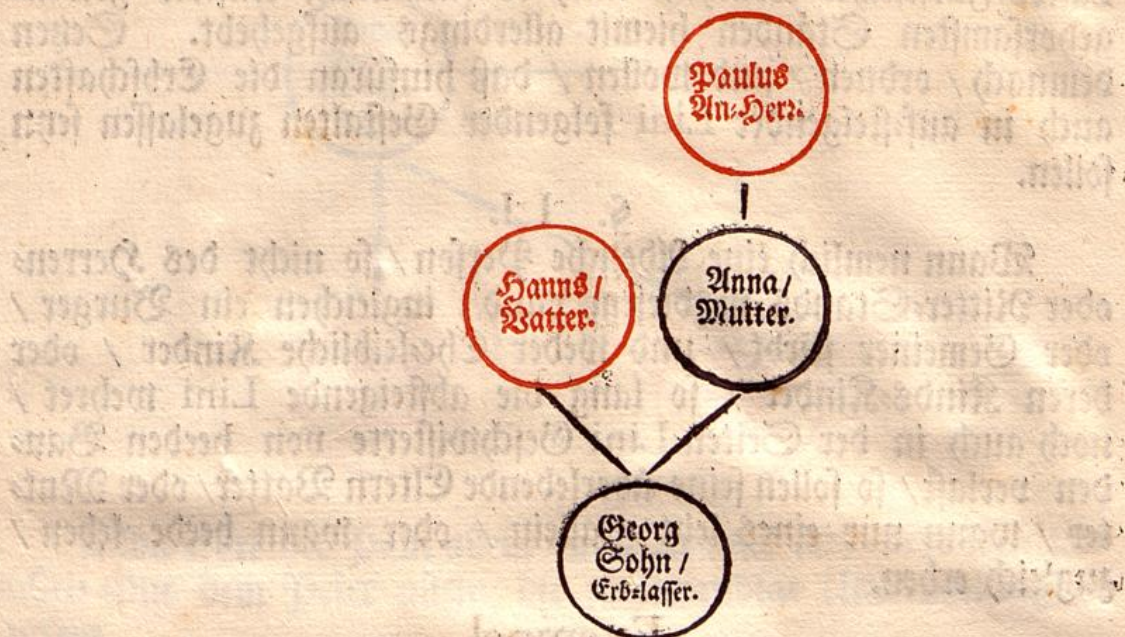
Exempel.



§. I I I.

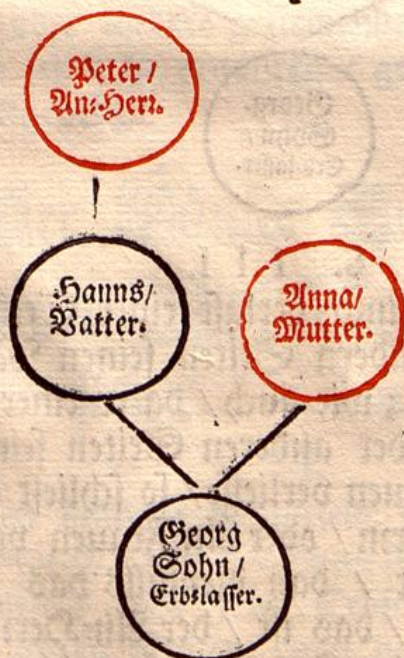
Stirbt ein Kind / und verlast einer Seiten allein seinen Vatter / und auf der andern Seiten seinen Mütterlichen An- Herrn / oder An-Frauen; wie auch / da er einer Seits allein sei- ne Mutter / und auf der anderen Seiten seinen Väterlichen An-Herrn / oder An-Frauen verliesse / so schließt solcher Vatter / oder Mutter den An-Herrn / oder An-Frauen von der Erbschaft gänzlich aus / dergestalt / daß dießfalls das Jus repräsentationis nicht statt haben / das ist / der An-Herr / oder An-Frau in ihrer verstorbenen Kinder Fuß-Stapfen nicht treten / sondern der nächste im Blut / der nächste zum Gut seyn solle.

Exempel.



Alhier erbt der Hanns seinen verstorbenen Sohn Georg allein / und schließt den Paul als Mütterlichen An-Herrn davon aus : Ein anders

Exempel.

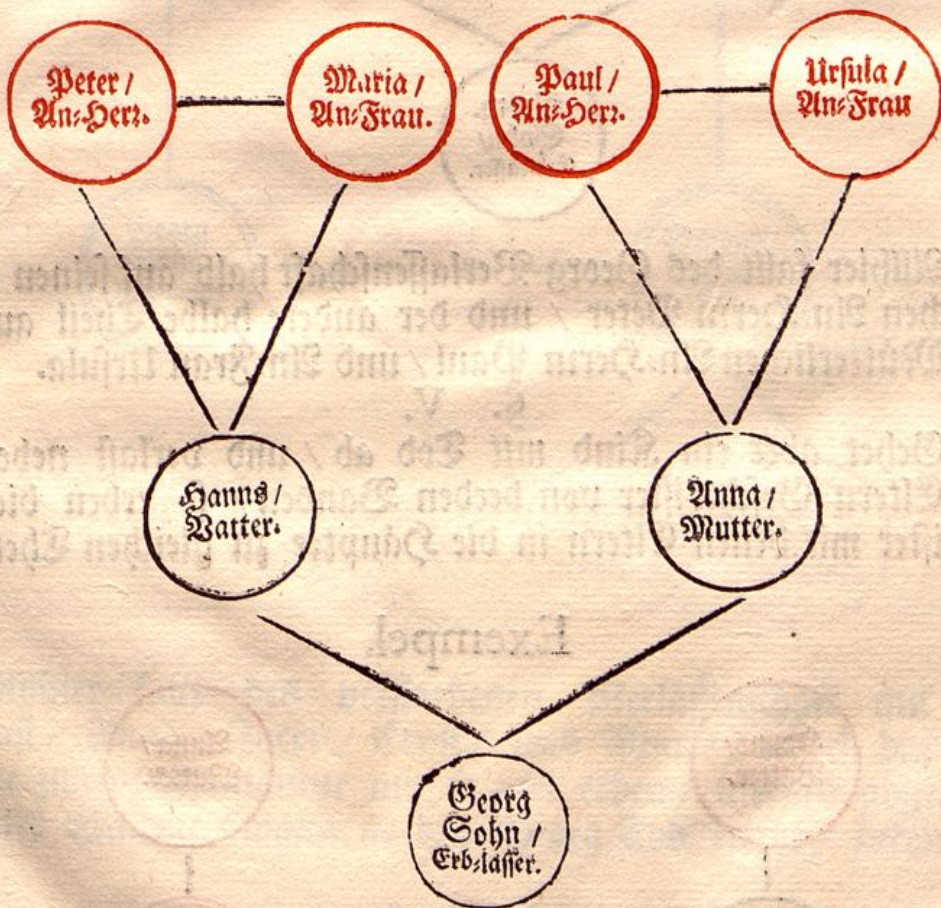


Alhier erbt die Anna ihren verstorbenen Sohn Georg allein / und schließt den Peter als Väterlichen An-Herrn davon aus.
§. IV.

§. I V.

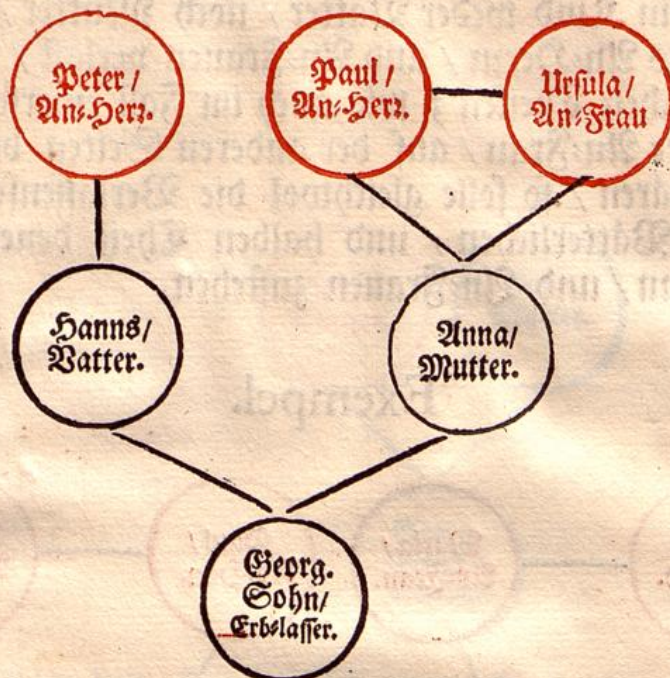
Wann ein Kind weder Vatter / noch Mutter / sondern allein beederseits An-Herrn / und An-Frauen verlast / so erben dieselbe zu gleichen Theilen ; wie auch im Fall einerseits allein der An-Herr / oder An-Frau / auf der anderen Seiten beide zugleich vorhanden wären / so solle gleichwol die Verlassenschaft halben Theil denen Väterlichen / und halben Theil denen Mütterlichen An-Herrn / und An-Frauen zustehen.

Exempel.



Alhier erben Peter / und Maria / Paul / und Ursula ihren verstorbenen Enckel Georg zu gleichen Theilen. Ein anders

Exempel.



Allhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Väterlichen An-Herrn Peter / und der andere halbe Theil auf seinen Mütterlichen An-Herrn Paul / und An-Frau Ursula.

§. V.

Gehet aber ein Kind mit Tod ab / und verlast neben seinen Eltern Geschwister von beeden Banden / so erben die Geschwister mit denen Eltern in die Häupter zu gleichen Theilen.

Exempel.



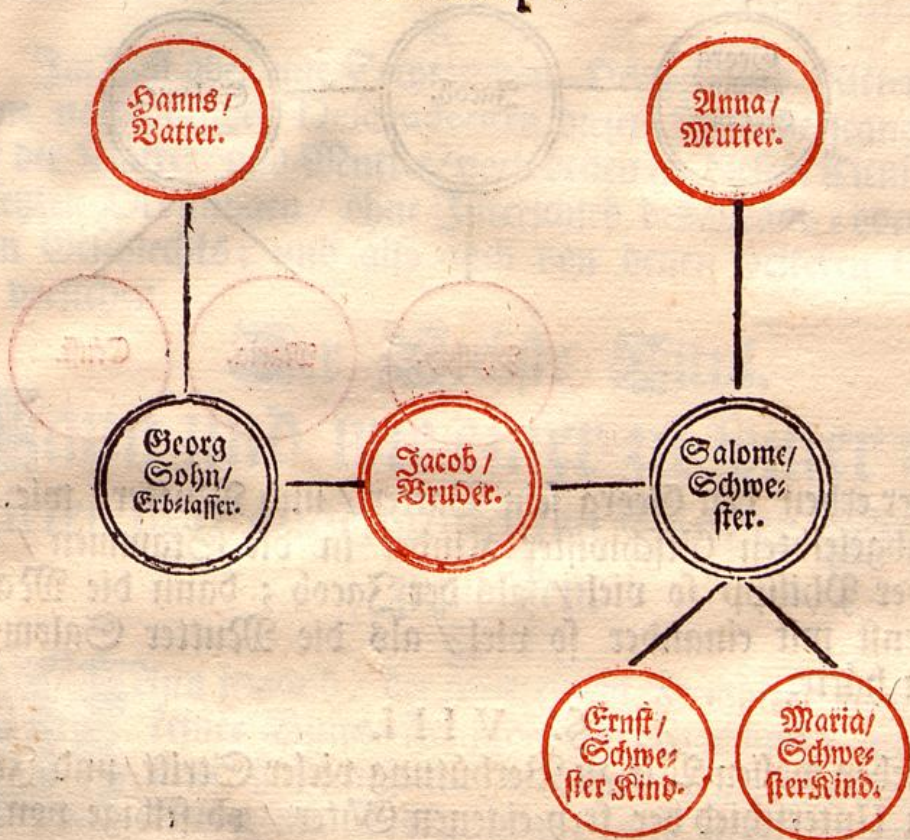
Allhier erbt Hanns/Anna/Jacob/ und Salome des Georg Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. VI.

§. VI.

Da es sich begeben / daß neben denen Eltern / und zwey-bändigen Geschwistern / auch Kinder von einem oder mehr verstorbenen zwey-bändigen Bruder / oder Schwester vorhanden wären / so stehen solche in ihrer Eltern Fuß-Stapfen / und erben so viel als ihre Eltern / da sie noch im Leben / geerbet hätten.

Exempel.

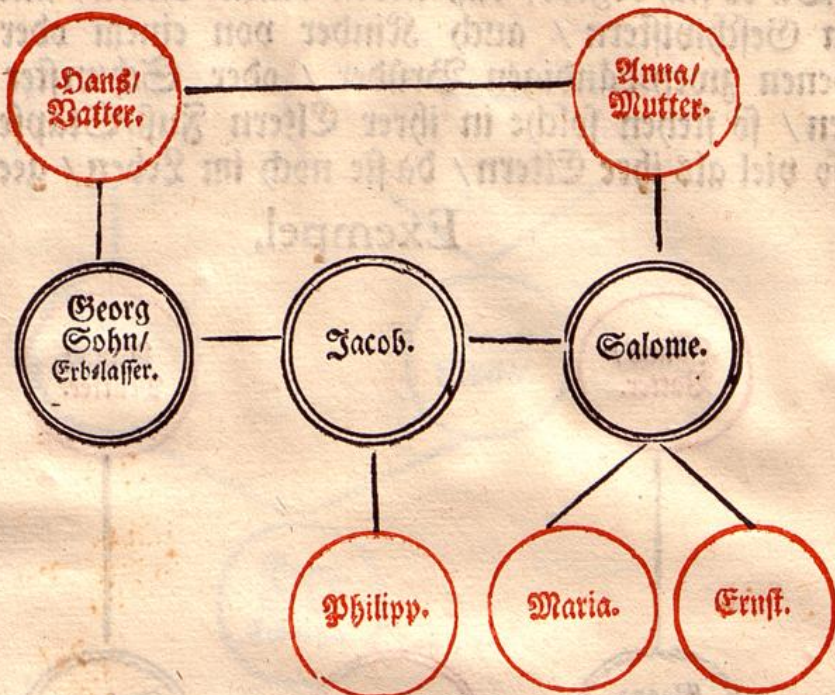


Allhier fällt des verstorbenen Verlassenschaft auf den Hanss / Anna / Jacob / Ernst / und Maria / jedoch daß diese letztere zwey mit einander nur so viel erben / als ihr abgelebte Mutter Salome / wann sie des Georg Tod erlebt / bekommen hätte.

§. VII.

Ingleichen wann neben denen Eltern keine des Erblassers zwey-bändige Geschwistern / sondern allein derenselben Kinder im Leben wären / so stehen solche ebenfalls in ihrer Eltern / Fuß-Stapfen / und erben so viel als ihre Eltern / da sie noch im Leben / geerbet hätten.

Exempel.



Hier erben den Georg sein Vatter / und Mutter / wie auch seiner abgelebten Geschwister Kinder in die Stammen / nemlichen der Philipp so viel / als der Jacob ; dann die Maria / und Ernst mit einander so viel / als die Mutter Salome bekommen hätte.

§. VIII.

Hieben wollen Wir zu Verhütung vieler Stritt / und Irrungen den Unterschied der frey-eigenen Güter / ob selbige von dem ober-:unter-:oder neben-Stämmigen herkommen / allerdings aufgehelt ; und was Wir in denen vorgehenden Parographis dieses Tituls von Erbschaften in auf-steigender Lini geordnet / auf des Erblassers Güter ins gemein / und die Personen / so nicht des Herren-:oder Ritter-:Standes in diesem Land seynd / verstanden haben.

§. IX.

Wie dann / wann ein Sohn stirbt vom Herren-:oder Ritter-:Stand dieses Landes ohne Descendenten / und verlast hinter sich Vatter / und Mutter / so wollen Wir Gnädigst / daß zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter / gleichwie die Töchter zu Favor des Manns-Stammen vor verziehene Töchter gehalten / also auch dieses Orts die Mutter von der Erbschaft des Sohns

Sohns ausgeschlossen / und der Vatter allein hierbey zugelassen werden solle. Und was Wir diß Orts vom Vattern geordnet haben / wollen Wir von dem ganzen Männlichen Stammen in aufsteigender Linea, und dessen Concurrenz Männlichen Stammens verstanden; und darmit auch die An-Frau/und höhere Gradus mit der Weiblichen Linea an solcher Erbschaft ausgeschlossen haben.

§. X.

Im Fall aber eine Tochter vom Herren- und Ritter- Stand ohne nachlassenden Descendenten dieses Zeitliche segnet / so erbet der Vatter/ und Mutter/ nach denen in diesem Titul anfangs gesetzten Ordnungen / ohne Interschied des Männ- oder Weiblichen Geschlechts; und also auch von denen weiteren Gradibus zu verstehen.

Der Sechste Titul.

Wann und wie einer zu seiner adoptirten oder angewünschten Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Wann jemand / der von einem Fremden / so ihme mit keiner Bluts- Freundschaft beygethan / an Kindes- statt aufgenommen worden / ohne eheliche Leibs- Erben mit Tod abgehiet / und neben seinen Eltern auch den anwünschenden Vatter verlast / solle dessen Erbschaft denen natürlichen Eltern zufallen / und der Anwünschende hiez von gänzlich ausgeschlossen werden.

Exempel.

